sichtlich dieser Bestimmungen in ähnlicher Weise, wie bei dem Landtag 18$\frac{39}{40}$ rücksichtlich des Entwurfs einer Armenordnung geschehen, eine abgekürzte Form der Berathung eintreten zu lassen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 2. Januar 1843.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob v. Könneritz.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es wird zweckmäßig sein, an die Vorlesung des Decrets zuvörderst die einleitenden Bemerkungen des Deputationsberichts anzuknüpfen, da sich dieselben auf den Inhalt aller drei Gesetzentwürfe beziehen. Im Eingange des Berichts der Deputation ist gesagt:

Die sächsische Gesetzgebung ist schon seit langer Zeit bemüht gewesen, die aus der unbeschränkten Aufnahme der Grundsätze des römischen Rechts über das Pfand- und Hypothekenwesen hervorgehenden Inconvenienzen zu beseitigen und den für den Realcredit und die Sicherheit wohlerworbener Rechte daraus entspringenden Nachtheilen zu begegnen. So wurde insbesondere in der erläuterten Proceßordnung vom Jahre 1724 ad tit. XLIV. §. 2 der Grundsatz festgestellt, daß an beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur durch wirkliche Uebergabe der verpfändeten Sache erlangt werden könne, ad tit. XLIV. §. 1 die Zulässigkeit der bis dahin üblichen Generalhypotheken auf dem gesammten Vermögen und ad tit. XLVI. §. 1 die Wirksamkeit der nach der Proceßordnung vom Jahre 1622 noch gestatteten außergerichtlichen Verpfändung unbeweglicher Güter abgeschafft. Und wenn auch die damals ebenfalls als nothwendig anerkannte und ad tit. XLV. ausgesprochene Abschaffung aller stillschweigenden Hypotheken bei der Ausführung auf so viel Schwierigkeiten stieß, daß die Staatsregierung sich bewogen fand, die sechsjährige Frist, binnen welcher die stillschweigenden Hypotheken noch in Gültigkeit bleiben sollten, durch das Mandat vom 26. Juli 1730 auf noch zwei Jahre und durch das Mandat vom 2. August 1732 anderweit um zwei Jahre zu verlängern, durch das Mandat vom 24. September 1834 aber nicht nur die Aufrechthaltung der bei Publication der erläuterten Proceßordnung schon bestehenden stillschweigenden Unterpfandrechte anzuordnen, sondern auch für die Zukunft den Eheweibern, den Kindern, dem Fiscus, den piis causis und miserabilibus personis ein stillschweigendes Unterpfandrecht in der bis dahin bestandenen Maße zu gestatten, so waren dadurch doch wenigstens mehre der außerdem bestehenden und in der Proceßordnung vom Jahre 1622, tit. XLV. aufgeführten stillschweigenden Hypotheken außer Wirksamkeit gesetzt. Ferner wurde durch das Mandat, die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779 den Besitzern von Immobilien die Möglichkeit gegeben, sowohl alle darauf haftende ausdrückliche und noch ungelöschte Hypotheken, deren Eigenthümer unbekannt sind, unter gewissen Voraussetzungen zur Cassation zu bringen, als auch bei Veräußerungen die Grundstücke frei von etwaigen unbekannten stillschweigenden Hypotheken den Käufern zu übergeben. Die durchgreifendste Reform der Bestimmungen über das gesetzliche Pfandrecht erfolgte jedoch erst im Jahre 1829, wo durch das Mandat vom 4. Juni, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend, vom 1. November 1829 an die Erlangung einer stillschweigenden Hypothek gänzlich aufgehoben, den bis dahin gesetzlich erlangten das einigen von ihnen zuständige Vorzugsrecht in Concursen entzogen, die Erlöschung jeder solchen Hypothek innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung des Verhältnisses, durch welches sie begründet worden, angeordnet, und den bis dahin mit einem stillschweigenden Pfandrechte begabten Personen theils die Möglichkeit, auf den Immobilien der ihnen in dieser Hinsicht persönlich Verhafteten eine ausdrückliche Hypothek sich zu verschaffen, gewährt, theils bei entstehenden Concursen ein besonderes persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Gläubigern zugestanden wurde. Diese damals nur für die Erblande geltenden Bestimmungen erlangten durch das Gesetz zur Einführung mehrer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz vom 25. Januar 1836 zugleich mit den Vorschriften über die Bestellung ausdrücklicher Hypotheken auch in der Oberlausitz gesetzliche Kraft, und es wurde dabei der 1. August 1836 als Termin für den Wegfall künftiger stillschweigender Unterpfandrechte festgesetzt.

So wohlthätig nun auch diese nach und nach in das Leben getretenen Bestimmungen auf Befestigung und Sicherung des Realcredits eingewirkt haben, weshalb auch, wie die Erfahrung lehrt, im Allgemeinen der Zinsfuß sicherer Hypotheken niedriger als in manchen andern Ländern sich gestaltet, so bleiben doch auch nach der jetzigen Organisation des Hypothekenwesens immer noch vorzüglich folgende Mängel bemerkbar. Einmal ist die Gültigkeit einer auf einem Grundstücke bestellten ausdrücklichen Hypothek einzig und allein von einer richterlichen Handlung, der Confirmation und bezüglich Consensertheilung abhängig, und es gebricht an einem äußerlich erkennbaren Zeichen, um jedem Betheiligten die vollständige Gewißheit zu verschaffen, daß außer den ihm bekannt gewordenen ausdrücklichen Pfandrechten nicht auch andere dergleichen auf dem betreffenden Grundstücke haften, indem selbst ein von dem competenten Richter hierüber ausgestelltes Zeugniß bei einer Gefährde oder Verschuldung desselben dem Betheiligten wohl einen Regreßanspruch an dem Richter, keineswegs aber eine Sicherung des Realanspruchs gewährt. Sodann bleibt es bei dem wenigstens-theilweisen Fortbestehen einzelner stillschweigender Hypotheken immer noch ungewiß, ob nicht ein in fremde Hände übergegangenes Grundstück mit einem solchen aus einer frühern Zeit herrührenden Pfandrechte beschwert sei, und endlich besteht noch gegenwärtig in Hinsicht der Befriedigung rückständiger Abgaben in Concursfällen ein rationell nicht begründeter Unterschied zwischen reservirten und constituirten Hypotheken, indem die liquidirten rückständigen Abgaben den erstern nach-, den letztern aber vorgesetzt werden, wodurch den mit consentirten Hypotheken versehenen Gläubigern umsomehr ein Nachtheil zugefügt werden kann, da zufolge des Rescripts vom 28. Februar 1726 dem auf einem Grundstücke versicherten Auszuge gleiches Recht und gleiche Befriedigung mit den Abgaben zugestanden ist.

Wenn nun schon an und für sich die Beseitigung der bezeichneten Mangelhaftigkeiten bei dem Hypothekenwesen wünschenswerth erscheinen muß, so stellt sich auch insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand als eine Nothwendigkeit dar. Der für das Hypothekenwesen so wichtige Begriff der Pertinenzialität wurde bisher nach der im Normativjahre 1628 bestandenen Besteuerung der einzelnen Grundstücke bestimmt, und diejenigen, welche damals in Verbindung mit einander unter einer unzertrennten Schocksumme besteuert waren, als geschlossene Güter, diejenigen aber, welche zu jener Zeit mit einzelnen besondern Schocken belegt waren, oder nachher in dieser Weise besteuert wurden, als für sich bestehende oder sogenannte

SLUB
Wir führen Wissen.